

10655

**Bericht
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Behandlung des Volksbegehrens vom 1. Oktober 1969
für Schulkoordination**

(Vom 26. August 1970)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Am 1. Oktober 1969 wurde durch ein im Schosse der Jugendfraktion der Schweizerischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gebildetes Initiativkomitee ein Volksbegehrnis für Schulkoordination eingereicht. Es ist in der Form einer allgemeinen Anregung (Art. 121 Abs. 4 und 5 BV) gehalten und hat folgenden Wortlaut:

«Im Bestreben, allen Schweizer Bürgern – unter besonderer Rücksichtnahme auf die verschiedenen Sprachgebiete – eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, werden die Bundesbehörden eingeladen, die Art. 27 und 27^{bis} BV in dem Sinne neu zu fassen:

- a. dass für die ganze Schweiz das Schuleintrittsalter, der Schuljahresbeginn und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht einheitlich festgelegt werden;
- b. dass der Bund die Forschung im Bildungswesen fördert und die Koordinationsbestrebungen der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens unterstützt;
- c. dass der Bund, um Schulübertritte ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen alles unternimmt, um die Lehr- und Studienpläne aller Schulstufen bis zur Maturität, den Übertritt von einer Stufe zur andern, die Lehrmittel und die Ausbildung der Lehrer gegenseitig auszugleichen».

Das Volksbegehrnis enthält eine Klausel, die bestimmte Mitglieder des Initiativkomitees und der BGB-Jugendfraktion ermächtigt, die Initiative vorbehaltlos zurückzuziehen. – Mit Beschluss vom 5. November 1969 stellte der Bundesrat fest, dass das Volksbegehrnis mit 87 577 gültigen Unterschriften zustandegekommen sei.

Während die Frist für die Behandlung eines Volksbegehrens, das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht wird, drei Jahre beträgt, muss eine als allgemeine Anregung formulierte Initiative innerhalb zweier Jahre von der Bundesversammlung behandelt werden (Art. 26 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962, AS 1962 773). Der Bundesrat hat der Bundesversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist Bericht und Antrag zu unterbreiten, somit bei allgemeinen Anregungen innert Jahresfrist nach ihrer Einreichung. Im vorliegenden Fall müsste Ihnen ein Bericht bis zum 1. Oktober 1970 vorgelegt werden. Sofern aber der Bundesrat infolge besonde-

rer Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Frist einzuhalten, hat er vor deren Ablauf die Bundesversammlung zu benachrichtigen. Diese kann sodann die Frist zur Behandlung des Volksbegehrens um ein Jahr verlängern (Art. 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes). Wir sehen uns gezwungen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Unseren Antrag begründen wir wie folgt:

Die vorliegende Initiative strebt eine bessere Koordination im Bereich des durch kantonales Recht geordneten Schulwesens an. Dieses Ziel wird vom Bundesrat ohne Vorbehalte als richtig anerkannt. Insofern verdienen die Vorschläge der Initiative Unterstützung.

Die Bundesverfassung enthält den Grundsatz der kantonalen Schulhoheit. Infolgedessen liegt nach geltendem Recht die Verantwortung für die Schulkoordination bei den Kantonen.. Diese schenken dem Problem seit längerer Zeit ihre Aufmerksamkeit. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat beschlossen, eine sinnvolle Schulkoordination durch ein Konkordat zu verwirklichen. In gründlichen Vorarbeiten wurde ein entsprechender Entwurf ausgefertigt. Im Mai 1970 hat der Vorstand der Konferenz den Text den Kantonen zur Vernehmlassung überwiesen. Auf Grund der Stellungnahmen soll die Fassung bereinigt und im Herbst definitiv festgelegt werden, so dass dann die Voraussetzungen für einen Beitritt der Kantone gegeben wären. Es darf angenommen werden, dass schon das Konkordat die mit der vorliegenden Initiative angestrebte Koordination erreichen kann, sofern alle Kantone sich ihm anschliessen.

In unserem föderalistischen Staate kommt der Schulhoheit der Kantone grosse staatspolitische Bedeutung zu. Insbesondere auf diesem Gebiete muss somit dem Subsidiaritätsprinzip Nachachtung verschafft und auf eine Intervention des Bundes verzichtet werden, soweit die Kantone selber in der Lage sind, eine Aufgabe befriedigend zu lösen. Vor allem aus der welschen Schweiz waren aus föderalistischen Erwägungen kritische Stimmen gegen das Volksbegehren zu vernehmen. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die Bemühungen der Kantone, die notwendige Koordination der Schulen durch ein Konkordat zu erreichen, Erfolg hätten. Für uns gilt es, vorerst die Entwicklung des von der Erziehungsdirektoren-Konferenz vorbereiteten Konkordats abzuwarten, bevor wir materiell zur Schulkoordinationsinitiative Stellung nehmen. Die Situation wird sich im Laufe eines Jahres klären.

Als eher noch wichtiger erscheint uns ein zweiter Gesichtspunkt. Mit dem Volksbegehren wird eine Revision der beiden Schulartikel der Bundesverfassung (Art. 27 und 27^{bis}) verlangt, wobei offenbar dem bisherigen Inhalt Vorschriften über die Schulkoordination beizufügen wären. Am 23. September 1969 hat der Ständerat eine Motion von Herrn Ständerat Wenk und am 26. September 1969 der Nationalrat eine gleichlautende Motion von Herrn Nationalrat Müller-Luzern überwiesen, die eine Revision von Artikel 27 der Bundesverfassung fordern. In diesen Motiven wird geltend gemacht, dass ein neuer Verfassungsartikel für die Neugestaltung des Bildungswesens unentbehrlich sei. Wir weisen ferner darauf hin, dass auch parlamentarische Vorstösse unternommen wurden, die eine Revision von Artikel 27^{quater} betreffend das Sti-

pendienwesen anregen. Endlich erinnern wir daran, dass wir im Bericht über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968/71 hervorgehoben haben, dass gemeinsam mit den Kantonen eine umfassende Bildungs- und Forschungspolitik formuliert werden müsse.

Die Änderungen in unserer Gesellschaftsstruktur, die Entwicklung der Wirtschaft, die Fortschritte der pädagogischen Wissenschaft und die rasch wachsenden Bedürfnisse im Bildungssektor verlangen gebieterisch eine grund-sätzliche und umfassende Überprüfung unseres Schulwesens und einen Ausbau der Bildungseinrichtungen auf allen Stufen, von den Kindergärten bis zu den Hochschulen und zu den Institutionen der Erwachsenenbildung. In diesem Rahmen muss auch das bisherige Verhältnis von Bund und Kantonen im Bildungswesen neu überdacht werden. Die Problematik und der Aufgabenkreis, mit denen wir konfrontiert sind, gehen somit erheblich über den Inhalt der in der Schulkoordinationsinitiative enthaltenen konkreten Vorschläge hinaus.

Das Departement des Innern hat Abklärungen und Vorarbeiten eingeleitet, wobei es ständigen Kontakt mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren unterhält. Möglicherweise werden diese Studien zum Antrag auf eine Revision der Schulartikel der Bundesverfassung führen, die eine umfassendere und grundsätzlichere Neuordnung bringen wird als die vor allem auf Einzelfragen gerichtete Schulkoordinationsinitiative, womit wir jedoch die Bedeutung der darin aufgeworfenen Probleme keineswegs herabmindern möchten. Ohne dem Ergebnis der Abklärungen vorzugreifen, darf hervorgehoben werden, dass der Ausbau und die Modernisierung unseres gesamten Bildungswesens im Vordergrund stehen müssen und dass im Zusammenhang damit auch die Koordination zu verwirklichen ist. Die entsprechenden Untersuchungen und Beratungen sind im Gang und werden zweifellos innert Jahresfrist zu Resultaten führen.

Das Departement des Innern hat einer Vertretung des Initiativkomitees von den vorstehenden Überlegungen Kenntnis gegeben. Die Vertreter konnten sich mit der in Aussicht genommenen Verlängerung der Frist für die Berichterstattung an die eidgenössischen Räte einverstanden erklären.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beeihren wir uns, Ihnen zu beantragen, die am 1. Oktober 1971 ablaufende Frist zur Beschlussfassung über das Volksbegehren für die Schulkoordination in Anwendung von Artikel 29 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr zu verlängern.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hoch geehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 26. August 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Huber

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Behandlung des
Volksbegehrens vom 1.Oktober 1969 für Schulkoordination (Vom 26. August 1970)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1970
Date	
Data	
Seite	755-757
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisse.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.